

Synopsis

Änderung der GO KR

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **141.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 7. Februar 2024; Vorlage Nr. 3679.2 (Laufnummer 17592)
	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf §§ 38–44 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 141.1 , Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (Stand 25. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:
Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)	
vom 28. August 2014	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf §§ 38–44 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf §§ 38–44 der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 7. Februar 2024; Vorlage Nr. 3679.2 (Laufnummer 17592)
<p>§ 26 Debattenordnung für Kommissionen; Zirkularbeschlüsse und Bekanntgabe von Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Kommissionen verhandeln sinngemäss nach der Debattenordnung des Kantonsrats.</p> <p>² In Abweichung davon nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Kommission an Abstimmungen teil. Bei Stimmengleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>³ In Abweichung vom Kantonsrat kann die Kommission Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Ein Fünftel der Kommissionsmitglieder kann innert einer Frist von drei bis zehn Tagen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission festgesetzt wird, die Behandlung an einer Sitzung verlangen. Bei der materiellen Behandlung des Geschäfts berechnet sich die Mehrheit gemäss § 79 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>⁴ § 63 dieser Geschäftsordnung (Bekanntgabe von Interessenbindungen) kommt auch bei den Kommissionen zur Anwendung.</p> <p>⁵ Ein Kommissionsmitglied kann jederzeit beantragen, auf das Ergebnis der Schlussabstimmung in der Kommission zurückzukommen. Nach Annahme des Rückkommensantrags berät die Kommission das Ergebnis der Schlussabstimmung nochmals.</p>	<p>³ In Abweichung vom Kantonsrat kann die Kommission Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen <u>sowie bei Katastrophen und Notlagen Telefon-, Video- oder ähnliche Sitzungen beschliessen</u>. Ein Fünftel der Kommissionsmitglieder kann innert einer Frist von drei bis zehn Tagen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission festgesetzt wird, die Behandlung an einer Sitzung verlangen. Bei der materiellen Behandlung des Geschäfts berechnet sich die Mehrheit gemäss § 79 dieser Geschäftsordnung.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 7. Februar 2024; Vorlage Nr. 3679.2 (Laufnummer 17592)
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom